

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz:

- (1) Der Verein trägt den Namen „KulturWerk Bergwinkel“ Verein zur Förderung der Kultur “e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Schlüchtern.

§ 2 Zweck:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kultur überwiegend im Bergwinkel. Dies soll erreicht werden durch :
 - Die Förderung verschiedenster kultureller Aktivitäten und Projekte aus allen Kulturbereichen.
 - Die Organisation von Veranstaltungen, Seminaren, Fortbildungen, Ausstellungen.
 - Die Zusammenarbeit der Kulturbereiche untereinander und mit den Bergwinkelkommunen. Einrichtung eines Sparten-Veranstaltungskalenders, abrufbar über das Internet.
 - Die Förderung von Kindern und Jugendlichen, Senioren und Menschen mit Handicap im Kulturbereich.
 - Die Förderung der Zusammenarbeit im Kulturbereich mit Partnerregionen aus der Europäischen Union.
 - Die Gründung einer Kulturstiftung wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr:

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, auch Juristische Personen, der / die Interesse an der Förderung der Kultur hat / haben.
- (2) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Fördermitgliedschaft. Förderrmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
 - c) Die jeweiligen Beitragshöhen werden in der Beitragssatzung festgelegt..

- (3) Über beide Formen der Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Vorstand ist befugt ein Mitglied auszuschließen, wenn es die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§6 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand:

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.
Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten, das Vereinsvermögen zu verwalten und die satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen; sowie die erforderlichen Versicherungen für Veranstaltungen und Ausstellungen abzuschließen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Auslagen sind auf Antrag zu erstatten. Es kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt werden.
- (5) Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich. Der Vorstand ist mit 2/3 - Mehrheit von der Mitgliederversammlung abwählbar.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich (auch Email) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung:

- (1) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Die Beitragssatzung
 - d) wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von einem Jahr
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks fordern.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form von Emails oder brieflich unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge:

- (1) Über Höhe, Fälligkeit und Art der Mitgliedsbeiträge gibt sich die Mitgliederversammlung eine Beitragssatzung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens:

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Psychosoziale Förderkreis Schlüchtern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur in ihrem Arbeitsbereich zu verwenden hat.

Festgestellt am 14.10.1991 in Schöneck

Ergänzt und geändert am 30.11.1992 in Röttingen

Geändert am 24. Jan. 1997 in Steinau

Namen und Satzung neu gefasst am 18. August 2010 in Schlüchtern

Geändert am 26. April 2017 in Schlüchtern